

Gesetz
zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts
Vom 12. Dezember 2019

(SGB XIV)

Kapitel 1
Allgemeine Vorschriften

- § 1 Aufgabe und Anwendungsbereich der Sozialen Entschädigung
- § 2 Berechtigte der Sozialen Entschädigung
- § 3 Leistungen der Sozialen Entschädigung

Kapitel 2
Anspruch auf
Leistungen der Sozialen Entschädigung

Abschnitt 1
Allgemeine Voraussetzungen

- § 4 Anspruch auf Leistungen für Geschädigte
- § 5 Grad der Schädigungsfolgen, Verordnungsermächtigung
- § 6 Anspruch auf Leistungen für Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende
- § 7 Anspruch auf Leistungen für Ausländerinnen und Ausländer
- § 8 Konkurrenz von Ansprüchen
- § 9 Ausschluss der Pfändbarkeit von Ansprüchen
- § 10 Antragserfordernis
- § 11 Beginn der Leistungserbringung, Kostenregelung für die erste Inanspruchnahme Schneller Hilfen
- § 12 Übernahme der Aufwendungen für Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer sowie Kommunikationshilfen

Abschnitt 2
Entschädigungstatbestände

Unterabschnitt 1
Gewalttaten

- § 13 Opfer von Gewalttaten
- § 14 Gleichstellungen
- § 15 Anspruch auf Leistungen bei Gewalttaten im Ausland
- § 16 Ausschluss von Ansprüchen und Leistungen
- § 17 Versagung von Leistungen
- § 18 Ansprüche bei Gebrauch eines Kraftfahrzeugs
- § 19 Ausschluss von Ansprüchen und Leistungen für Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende, Konkurrenzen
- § 20 Versagung von Leistungen für Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende

Unterabschnitt 2
Kriegsauswirkungen beider Weltkriege

- § 21 Opfer von Kriegsauswirkungen beider Weltkriege
- § 22 Versagung, Entziehung und Minderung der Leistung

Unterabschnitt 3
Ereignisse im Zusammenhang mit der Ableistung des Zivildienstes

- § 23 Geschädigte durch Ereignisse im Zusammenhang mit der Ableistung des Zivildienstes

Unterabschnitt 4
Schutzimpfungen oder andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe

- § 24 Geschädigte durch Schutzimpfungen oder andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe

Kapitel 3
Leistungsgrundsätze

- § 25 Voraussetzungen
- § 26 Leistungsformen
- § 27 Vorrang von Leistungen zur Teilhabe
- § 28 Verhältnis zu Leistungen anderer Träger

Kapitel 4
Schnelle Hilfen
Abschnitt 1
Leistungen der Schnellen Hilfen

- § 2 Leistungen und Leistungsart

Abschnitt 2
Fallmanagement

- § 30 Leistungen des Fallmanagements

Abschnitt 3
Traumaambulanz

- § 31 Leistungen in einer Traumaambulanz
- § 32 Psychotherapeutische Frühintervention
- § 33 Psychotherapeutische Intervention in anderen Fällen
- § 34 Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang
- § 35 Weiterer Bedarf nach Betreuung in der Traumaambulanz
- § 36 Fahrkosten
- § 37 Vereinbarungen mit Traumaambulanzen
- § 38 Verordnungsermächtigung

- Abschnitt 4**
Kooperationsvereinbarungen
- § 39 Kooperationsvereinbarungen für Beratungs- und Begleitangebote
 - § 40 Verordnungsermächtigung

- Kapitel 5**
Krankenbehandlung der Sozialen Entschädigung

- Abschnitt 1**
Leistungen und Nachweispflicht
- § 41 Anspruch auf Leistungen der Krankenbehandlung der Sozialen Entschädigung
 - § 42 Krankenbehandlung
 - § 43 Ergänzende Leistungen der Krankenbehandlung
 - § 44 Sachleistungsprinzip, Kostenbeteiligung
 - § 45 Nachweispflicht
 - § 46 Versorgung mit Hilfsmitteln, Pauschbetrag für außergewöhnlichen Verschleiß von Kleidung und Wäsche
 - § 47 Krankengeld der Sozialen Entschädigung
 - § 48 Beihilfe bei erheblicher Beeinträchtigung der Erwerbsgrundlage
 - § 49 Zuschüsse bei Zahnersatz
 - § 50 Erstattung von Kosten bei selbst beschaffter Krankenbehandlung
 - § 51 Erstattung von Kosten für Krankenbehandlung bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt
 - § 5 Beiträge zur Arbeitsförderung, zur gesetzlichen Rentenversicherung und zur Alterssicherung
 - § 53 Reisekosten

- Abschnitt 2**
Vergütung der Leistungserbringer
- § 54 Vergütung für Leistungen der Krankenbehandlung
 - § 55 Vergütung für ergänzende Leistungen
 - § 56 Vergütung für die Versorgung mit Hilfsmitteln

- Abschnitt 3**
Zuständigkeit und Datenübermittlung
- § 57 Zuständigkeit
 - § 58 Zuständigkeit zur Entscheidung über Widersprüche
 - § 59 Datenübermittlung

- Abschnitt 4**
Erstattung von
Aufwendungen und Verwaltungskosten
- § 60 Erstattung an Krankenkassen
 - § 61 Erstattung an Unfallkassen der Länder

- Kapitel 6**
Leistungen zur Teilhabe
- § 62 Leistungsumfang
 - § 63 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
 - § 64 Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen
 - § 65 Leistungen zur Teilhabe an Bildung
 - § 66 Leistungen zur Sozialen Teilhabe
 - § 67 Zusammentreffen von Teilhabeleistungen mit Pflegeleistungen in Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne des § 43a des Elften Buches in Verbindung mit § 71 Absatz 4 des Elften Buches
 - § 68 Zusammentreffen von Teilhabeleistungen mit Pflegeleistungen außerhalb von Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne des § 43a des Elften Buches in Verbindung mit § 71 Absatz 4 des Elften Buches
 - § 69 Wunsch- und Wahlrecht
 - § 70 Besonderheiten der Leistungsbemessung

- Kapitel 7**
Leistungen bei Pflegebedürftigkeit
- Abschnitt 1**
Anspruch und Pflegebedürftigkeit
- § 71 Anspruch auf Leistungen bei Pflegebedürftigkeit
 - § 72 Pflegebedürftigkeit und Pflegegrad
 - § 73 Kostenübernahme vor Pflegebedürftigkeit im Sinne des Elften Buches

- Abschnitt 2**
Umfang der Leistungen bei Pflegebedürftigkeit
- § 74 Leistungen bei Pflegebedürftigkeit
 - § 75 Ergänzende Leistungen bei Pflegebedürftigkeit
 - § 76 Häusliche Pflege im Arbeitgebermodell

- Abschnitt 3**
Zuständigkeit und Erstattung
- § 77 Zuständigkeit
 - § 78 Widersprüche
 - § 79 Datenübermittlung

- Abschnitt 4**
Erstattung von
Aufwendungen und Verwaltungskosten
- § 80 Erstattung an Pflegekassen
 - § 81 Erstattung an Unfallkassen der Länder

Kapitel 8

**Leistungen bei hochgradiger Sehbehinderung,
Blindheit und Taubblindheit**

§ 82 Anspruch und Umfang

Kapitel 9

Entschädigungszahlungen

Abschnitt 1

Entschädigungszahlungen an Geschädigte

§ 83 Monatliche Entschädigungszahlung

§ 84 Abfindung

Abschnitt 2

Entschädigungszahlungen an Hinterbliebene

§ 85 Monatliche Entschädigungszahlung an Witwen
und Witwer sowie an Partner einer eheähnlichen
Gemeinschaft

§ 86 Abfindung für Witwen und Witwer

§ 87 Monatliche Entschädigungszahlung an Waisen

§ 88 Monatliche Entschädigungszahlung an hinterblie-
bene Eltern

Kapitel 10

Berufsschadensausgleich

§ 89 Voraussetzung und Höhe

§ 90 Feststellung

§ 91 Verordnungsermächtigung

Kapitel 11

Besondere Leistungen im Einzelfall

§ 92 Anspruch und Umfang

§ 93 Leistungen zum Lebensunterhalt

§ 94 Leistung zur Förderung einer Ausbildung

§ 95 Leistungen zur Weiterführung des Haushalts

§ 96 Leistungen in sonstigen Lebenslagen

§ 97 Wunsch- und Wahlrecht

§ 98 Besonderheiten der Leistungsbemessung

Kapitel 12

Überführung und Bestattung

§ 99 Leistungen bei Überführung und Bestattung

Kapitel 13

Härtefallregelung

§ 100 Ausgleich in Härtefällen

Kapitel 14

**Regelungen bei Wohnsitz oder
gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland**

§ 101 Leistungen bei Wohnsitz oder gewöhnlichem Auf-
enthalt im Ausland

Kapitel 15

**Besonderheiten der Leistungserbringung für ein-
zelne Entschädigungstatbestände**

§ 102 Leistungen bei Gewalttaten im Ausland

§ 103 Leistungen für Zivildienstgeschädigte und Hinter-
bliebene

§ 104 Krankengeld der Sozialen Entschädigung für Zivil-
dienstgeschädigte

Kapitel 16

Einsatz von Einkommen und Vermögen

§ 105 Grundsätze

§ 106 Berücksichtigung von Einkommen

§ 107 Einkommensgrenze

§ 108 Berücksichtigung von Vermögen

§ 109 Verordnungsermächtigung

Kapitel 17

Anpassung

§ 110 Höhe und Zeitpunkt der Anpassung, Verord-
nungsermächtigung

Kapitel 18

Organisation, Durchführung und Verfahren

Abschnitt 1

Organisation und Durchführung

§ 111 Träger der Sozialen Entschädigung

§ 112 Sachliche Zuständigkeit

§ 113 Örtliche Zuständigkeit

§ 114 Aufgaben des Bundesministeriums für Arbeit und
Soziales

Abschnitt 2

Verfahren zur Prüfung des Leistungsanspruchs

§ 115 Erleichtertes Verfahren bei Leistungen der
Schnellen Hilfen

§ 116 Weiteres Verfahren

§ 117 Beweiserleichterungen

§ 118 Beiziehung von Unterlagen und Anhörung

§ 119 Vorzeitige Leistungen und vorläufige Entschei-
dung

Abschnitt 3

Weitere Regelungen

§ 120 Ansprüche gegen Schadensersatzpflichtige

§ 121 Erstattung von Leistungen durch öffentlich-rechtli-
che Stellen

§ 122 Überzahlung von Geldleistungen nach dem Tod
der oder des Berechtigten

Kapitel 19

Bundesstelle für Soziale Entschädigung

- § 123 Bundesstelle für Soziale Entschädigung
- § 124 Aufgaben der Bundesstelle für Soziale Entschädigung
- § 125 Fachbeirat Soziale Entschädigung

Kapitel 20

Statistik und Bericht

- § 126 Amtliche Statistik
- § 127 Erhebungsmerkmale
- § 128 Erhebungsmerkmale zu den Ausgaben und Einnahmen der Sozialen Entschädigung
- § 129 Hilfsmerkmale
- § 130 Stichtag für die Erhebungen
- § 131 Auskunftspflicht, Übermittlung statistischer Daten
- § 132 Bericht

Kapitel 21

Kostentragung

- § 133 Aufteilung der Kosten zwischen Bund und Ländern
- § 134 Kostentragung durch den Bund
- § 135 Kostentragung durch die Länder
- § 136 Kostentragung beim Zusammentreffen von Ansprüchen

Kapitel 22

Übergangsvorschriften

- § 137 Zeitlicher Geltungsbereich
- § 138 Besonderer zeitlicher Geltungsbereich für Opfer von Gewalttaten
- § 139 Besonderer zeitlicher Geltungsbereich für Kriegsoffer beider Weltkriege
- § 140 Besonderer zeitlicher Geltungsbereich für Zivildienstgeschädigte
- § 141 Besonderer zeitlicher Geltungsbereich für Geschädigte durch Schutzimpfungen oder einer anderen Maßnahme der spezifischen Prophylaxe

Kapitel 23

Vorschriften zu Besitzständen

Abschnitt 1

Grundsätze und Leistungen

- § 142 Grundsätze
- § 143 Heil- und Krankenbehandlung
- § 144 Geldleistungen
- § 145 Befristete oder auf Zeit erbrachte Leistungen
- § 146 Pflegeleistungen für Geschädigte
- § 147 Pflegeausgleich bei langjähriger schädigungsbedingter Pflege
- § 148 Monatliche Entschädigungszahlung für Witwen und Witwer bei nicht schädigungsbedingtem Tod

Abschnitt 2

Neufeststellungen und Anpassung

- § 149 Neufeststellungen
- § 150 Anpassung, Verordnungsermächtigung

Abschnitt 3

Vertrauensschutz für die Absicherung gegen Krankheit

- § 151 Absicherung gegen Krankheit

Abschnitt 4

Wahlrecht

- § 152 Wahlrecht
- § 153 Schriftform

Abschnitt 5

Anrechnung

- § 154 Anrechnungsvorschrift

Abschnitt 6

Kostentragung und Zuständigkeit

- § 155 Kostentragung
- § 156 Pauschalisiertes Abrechnungsverfahren
- § 157 Zuständigkeit

Abschnitt 7

Umsetzung

- § 158 Umsetzungsbegleitung

**Kapitel 1
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Aufgabe und Anwendungsbereich
der Sozialen Entschädigung**

(1) Die Soziale Entschädigung unterstützt Menschen, die durch ein schädigendes Ereignis, für das die staatliche Gemeinschaft eine besondere Verantwortung trägt, eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, bei der Bewältigung der dadurch entstandenen Folgen.

(2) Schädigende Ereignisse sind:

1. Gewalttaten nach Kapitel 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1,
2. Kriegsauswirkungen beider Weltkriege nach Kapitel 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 sowie
3. Ereignisse im Zusammenhang mit der Ableistung des Zivildienstes nach Kapitel 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 sowie
4. Schutzimpfungen oder andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe nach Kapitel 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 4,

die eine gesundheitliche Schädigung verursacht haben.

(3) Das schädigende Ereignis kann ein zeitlich begrenztes, ein wiederkehrendes oder ein über längere Zeit einwirkendes Ereignis sein.

**§ 2
Berechtigte der Sozialen Entschädigung**

(1) Berechtigte sind Geschädigte sowie deren Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende.

(2) Geschädigte sind Personen, die durch ein schädigendes Ereignis nach diesem Buch unmittelbar eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben.

(3) Angehörige sind Ehegatten sowie Kinder und Eltern von Geschädigten. Als Kinder gelten auch in den Haushalt Geschädigter aufgenommene Stiefkinder sowie Pflegekinder im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Bundeskindergeldgesetzes.

(4) Hinterbliebene sind

1. Witwen, Witwer und Waisen,
2. Eltern sowie
3. Betreuungsunterhaltsberechtigten

einer an den Folgen einer Schädigung verstorbenen Person. Als Waisen gelten auch in den Haushalt der an den Folgen einer Schädigung verstorbenen Person aufgenommene Stiefkinder sowie Pflegekinder im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Bundeskindergeldgesetzes.

(5) Nahestehende sind Geschwister sowie Personen, die mit Geschädigten eine Lebensgemeinschaft führen, die der Ehe ähnlich ist.

**§ 3
Leistungen der Sozialen Entschädigung**

Die Soziale Entschädigung umfasst:

1. Leistungen des Fallmanagements und Leistungen in einer Traumaambulanz als Schnelle Hilfen nach Kapitel 4,
2. die Krankenbehandlung der Sozialen Entschädigung nach Kapitel 5,
3. Leistungen zur Teilhabe nach Kapitel 6,
4. Leistungen bei Pflegebedürftigkeit nach Kapitel 7,
5. Leistungen bei Blindheit nach Kapitel 8,
6. Entschädigungszahlungen nach Kapitel 9,
7. den Berufsschadensausgleich nach Kapitel 10,
8. Besondere Leistungen im Einzelfall nach Kapitel 11,
9. Leistungen bei Überführung und Bestattung nach Kapitel 12,
10. den Ausgleich in Härtefällen nach Kapitel 13,
11. Leistungen bei Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland nach Kapitel 14 sowie
12. Leistungen nach den Vorschriften zu Besitzständen nach Kapitel 23.

**Kapitel 2
Anspruch auf
Leistungen der Sozialen Entschädigung**

**Abschnitt 1
Allgemeine Voraussetzungen**

**§ 4
Anspruch auf Leistungen für Geschädigte**

(1) Geschädigte haben Anspruch auf Leistungen der Sozialen Entschädigung wegen der anerkannten gesundheitlichen und der wirtschaftlichen Folgen einer gesundheitlichen Schädigung, die ursächlich auf ein schädigendes Ereignis zurückzuführen ist. Das Vorliegen der in Satz 1 genannten Anspruchsvoraussetzungen ist auf Antrag festzustellen.

(2) Ein Anspruch entsprechend Absatz 1 besteht auch bei gesundheitlichen Schädigungen, die

1. herbeigeführt worden sind durch einen Unfall von Geschädigten
 - a) auf einem Hin- oder Rückweg, der notwendig ist, um Leistungen nach diesem Buch in Anspruch zu nehmen,
 - b) bei Inanspruchnahme der ihnen nach diesem Buch zustehenden Leistungen oder
 - c) bei der unverzüglichen Erstattung einer Strafanzeige oder auf dem Hin- oder Rückweg hiervon,
2. eine Person bei einem Unfall im Sinne von Nummer 1 bei der notwendigen Begleitung einer geschädigten Person erleidet.

(3) Ein Anspruch entsprechend Absatz 1 besteht auch bei Beschädigung oder Verlust eines im oder am Körper